



Niederschrift

von der 6. Sitzung des Gemeinderates Schwoich am 19-09-2016 im Sitzungssaal

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Seiten: 30

Anwesend:

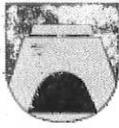
- Bürgermeister Josef Dillersberger Vorsitzender
- Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr
- GV Hubert Ritzer
- GV Martin Gschwentner
- GV Wolfgang Rieser
- GR Josef Steinbacher
- GR Andreas Mayer
- GR Hermann Nageler
- GR Martin Strasser
- GR Martin Lengauer-Stockner
- GR Sebastian Thaler
- GR Markus Schellhorn
- GR Stefan Harrer
- GRin Manuela Pichler
- GRin Astrid Klein (heute angelobt!)
- Amtsleiter Arnold Hechenberger Schriftführer

entschuldigt:

- GRin Dr. med. vet. Susanne Harrer

Tagesordnung

- 1.) Vorlage der Tagesordnung
- 2.) Vorlage Protokoll vom 20. Juni 2016
- 3.) Bericht des Bürgermeisters
- 4.) Berichte aus den Ausschüssen
- 5.) Beschlussfassung: Radwegverbindung Söll-Kufstein



- 6.) Beschlussfassung: Änderung bei der Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung, Änderung von 110 Liter auf 120 Liter Tonne
- 7.) Beschlussfassung: Garagen- und Stellplätzeverordnung
- 8.) Beschlussfassung: Umwidmung Schmid Josef und Edith, Gst. 432/6, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet
- 9.) Beschlussfassung: Bebauungsplan Schmid Josef und Edith, Gst. 432/6
- 10.) Beschlussfassung: Umwidmung Mayer Konrad, Gst. 1264/5, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet (mit Widmungsberichtigung Gst. 1264/3)
- 11.) Beschlussfassung: Umwidmung Sonnerer Andreas, Gst. 428/1, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet
- 12.) Beschlussfassung: Umwidmung Atzl Hannes, Gst. 136/4 Umwidmung von Freiland in Wohngebiet
- 13.) Beschlussfassung: Bebauungsplan Creativbau, Gst. Nr. 410/1
- 14.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Sitzungsverlauf

- Bürgermeister Josef Dillersberger eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder und den Gemeindeamtsleiter (Schriftführer). (keine Zuhörer!)
- Der Bürgermeister stellt die fristgerechte Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- **Ersatzgemeinderätin Frau Astrid Klein** wurde angelobt.

BGM: Am Sonntag, den 18. September ist im 86. Lebensjahr Herr Ägidius Ritzer verstorben. Der Bürgermeister drückt Herrn GV Hubert Ritzer seitens des Gemeinderates sein tiefempfundenes Beileid aus. Der Seelengottesdienst findet am Donnerstag, den 22.09.2016 um 14 Uhr statt.

Zu Punkt 1 und 2) der TO:

Vorlage der Tagesordnung und Vorlage Protokoll Nr. 5 vom 20.06.2016

Tagesordnung: Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Der Tagesordnungspunkt 12.) Beschlussfassung: „Umwidmung Atzl Hannes Gst. 136/4, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet entfällt“.

Grund: Es ist ein Gutachten nicht rechtzeitig eingetroffen. Freigabe vom Raumplaner nicht erfolgt.



Niederschrift: Es besteht seitens der Gemeinderäte/Innen kein Ergänzungs- oder Änderungswunsch der vorliegenden Niederschrift. Zum Zeichen der Zustimmung wird die Niederschrift unterfertigt.

Zu Punkt 3) der TO:

Berichte des Bürgermeisters

Pkt. 3.1. Budget 2016 Überziehungen

Beim Budget 2016 hat es betreffend Kabinengebäude einen Fehlanlass gegeben. Darüber wurde bereits ausführlich in den Gremien berichtet. Es ist kein Nachtragshaushalt notwendig. Die notwendigen Überziehungen werden im Gemeinderat beschlossen.

Pkt. 3.2. Renovierung GH Kirchenwirt

Die Arbeiten sind bis auf einige Kleinigkeiten abgeschlossen. Der Bürgermeister zählt noch einmal die Arbeiten auf die in Zusammenhang mit dem Umbau beim Gasthaus getätigt wurden. (Erneuerung der Küche, Fenstertausch, Fassadenarbeiten, Umbau 1. Stock etc.) Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeindebauhof (besonders VBG Peter Payr) und bei den beteiligten Firmen für die professionelle und gelungene Arbeit.

Pkt. 3.3. Kabinengebäude

Der Kabinenbau läuft nach Plan. Bei der letzten Besprechung mit der Vereinsführung konnten wichtige Detailfragen geklärt werden. Morgen findet eine Besprechung mit dem Bauleiter von der Firma Rieder Bau, Baumeister Ing. Gerhard Klingler und der Gemeindeführung statt. Nächstes Jahr findet die Eröffnungsfeier statt. Es hat sich bereits herumgesprochen, dass die Gemeinde Schwoich da etwas Tolles auf die Beine stellt.

Pkt. 3.4. Projekt Stöfflgründe

Der Tiroler Bodenfond hat mit Peter Bichler einen Vorvertrag bereits abgeschlossen. Derzeit läuft ein Architektenwettbewerb bei dem es um die Aufschließung, Biotopeinbindung, Bebauungsplan und mögliche Bebauung des Grundstückes geht. Eine Jury wird die einzelnen Varianten auswerten und bewerten. Es ist angedacht, dass der Siedlungsbereich „Sonnendorf“ durch eine Bürgerversammlung informiert wird.

Pkt. 3.5. Verkauf Haus Waldhuber

Es besteht seitens der Gemeinde weiter Interesse an einem Kauf. Wie ich aber erfahren musste, ist das Haus so gut wie verkauft. Der Kaufpreis bewegt sich bei € 400.000,--. Dieser erwähnte Betrag wäre für die Gemeinde nicht tragbar gewesen. Bedauerlich ist, dass Frau Waldhuber mit der Gemeinde nicht direkt Kontakt aufgenommen hat - sondern die Gespräche über ein Immobilienbüro geführt werden mussten.

Pkt. 3.6. am 07.10.2016 – Katharina Waldhuber 100. Geburtstag

Frau Waldhuber Katharina feiert am 7. Oktober 2016 ihren 100. Geburtstag. Dazu werden um 19.00 Uhr die Musikkapelle, Sänger und Schützen ausrücken. Die Gemeinde überreicht Frau Waldhuber Blumen und Gutscheine. Die ausrückenden Vereine werden auf ein Getränk zum GH Kirchenwirt eingeladen.



Pkt. 3.7. Wirtschaftsförderung Vahle Deto

Damit hat sich der Gemeindevorstand bereits eingehend befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die notwendigen Nachlässe zu gewähren. Der entsprechende Beschluss wurde bei der Gemeindevorstandssitzung am 15.09.2016 gefasst. Das ist bei Betriebsansiedelungen in Schwoich so üblich. (d.h. 50% Nachlass bei den Erschließungskosten und Kanalgebühren) Im Zuge des Neubaus werden vorerst 25 Arbeitsplätze geschaffen. Das Gewerbegebiet Egerbach entwickelt sich wie man sehen kann hervorragend. Ich denke dabei auch an die Erweiterung der Baufirma Rieder Bau, Holzbau Lengauer-Stockner, Nachfolgefirma von MWS Firma O&W etc.

Pkt. 3.8. am 21.11.2016 Gemeindeversammlung

Am Mo., 21.11.2016 ist die Gemeindeversammlung geplant.

Wortmeldung:

Wolfgang Rieser: Bezüglich „Hausverkauf Waldhuber“ ist bekannt was mit dem Haus passiert?

Bürgermeister: Das ist mir nicht bekannt.

Zu Punkt 4) der TO:

Berichte aus den Ausschüssen

Bericht aus dem Sportausschuss: (Bericht von Hubert Ritzer)

Hubert Ritzer berichtet von der Sportaktivwoche die gestartet werden soll. Es wurde ein Rahmenprogramm erstellt und darüber berichtet. Ebenfalls wurden die teilnehmenden Vereine bekanntgegeben.

Es ist ein Budgetposten von € 10.000,-- geplant.

Bei der nächsten Kultur- und Sportausschusssitzung am 01.12.2016 bzw. auch vorher werden nähere Details noch besprochen.

Bericht aus dem Überprüfungsausschuss:

Bericht aus dem Überprüfungsausschuss laut vorliegender Kassenprüfungsniederschrift vom 24-08-2016:

Der Bericht wurde von Wolfgang Rieser vorgetragen.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 12-05-2016 bis 23-08-2016 und die Belege von Nr. 2170/12-05-2016 bis Nr. 3789/23-08-2016.

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Kassenverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Barbestände	€	50,94
Guthaben bei der Raika	€	120.731,70
tatsächlicher Kassenbestand (Ist Bestand)	€	120.782,64



Summe der gebuchten Einnahmen-Abstattungen	€ 4.669.560,19
Summe der gebuchten Ausgaben-Abstattungen	€ 4.548.777,55
Summe Einnahmen-Abstattungen minus Ausgaben-Abstattungen	€ 120.782,64
Buchungsmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€ 120.782,64
Gesamteinnahmen der Gebührenkasse vom 13.05.2016 bis 24.08.2016	€ 70.758,90
Gesamtausgaben der Gebührenkasse vom 13.05.2016 bis 24.08.2016	€ 70.551,50
Fehlbetrag/Überschuss	€ 207,40
Gesamtsumme der Rücklagen	€ 194.032,53
Gesamtsumme der Bankgarantien	€ 25.774,78
Gesamtsumme der Kautionen	€ 5.340,00

Es wurden keine Beanstandungen oder Mängel festgestellt.

Zu Punkt 5) der TO:

Beschlussfassung: Radwegverbindung Söll – Kufstein (Radweg Wilde Kaiser)

BGM: Es geht bei der Radwegverbindung um einen Lückenschluss zwischen Söll und Kufstein. Insgesamt gibt es 12 Bauabschnitte. Bzgl. Schwoich betrifft es den Bauabschnitt 10, 11 und 12. Der Bauabschnitt 11 führt bei den Zementöfen entlang der Weissache. Das ist ein aufwendiges Projekt bei dem eine Stützmauer, Natursteinmauer, Straßenbauarbeiten und Weganpassungen durchgeführt werden müssen. Die Initiative dazu geht vom Land Tirol aus. Von den Errichtungskosten für den Bauabschnitt 1 von € 240.000,-- übernimmt das Land den Betrag von € 120.000,--. Der Bürgermeister versucht noch zusätzliche Geldmittel aus dem GAF zu lukrieren.

Bei dem Gespräch mit Hr. Mike Edelmann (SPZ) hat sich ergeben, dass die Gemeinde für die notwendigen Steine, Schotter, Beton und Aushub nichts bezahlen muss. Der materielle Wert beläuft sich auf ca. € 40.000,--.

Die Ausführung erfolgt durch das Baubezirksamt Kufstein. Das Gesamtprojekt kostet demnach € 1,4 Mio. € und soll bis zum Jahr 2020 fertiggestellt werden.

Wortmeldung:

Wolfgang Rieser: Wie wird die Bundesstraße eigentlich überquert? Ist die Wegasphaltierung durchgehend? Die Zementöfen rücken dadurch auch wieder mehr in den Vordergrund.

Bürgermeister: Die Bundesstraße muss bei der Schwoicher Brücke überquert werden und führt dann auf der rechten Straßenseite nach Kufstein. Die bituminöse Tragschicht hat ein Ausmaß von 375 m².

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, bei 0 Gegenstimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Der Gemeinderat genehmigt die Ausgaben für die Errichtung des erwähnten Radweges (Bauabschnitt 11) im Betrag von € 240.000,--. Die Bedeckung wurde vom Bürgermeister vorgetragen. Um GAF Mittel wird noch angesucht.



Zu Punkt 6) der TO:

Beschlussfassung: Änderung bei der Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung (Änderung 110 Liter auf 120 Liter Tonne)

Zu Abfallgebührenverordnung:

Bei § 4 Abs. 1 wird die 110 Liter Mülltonne auf 120 Liter Mülltonne geändert. („nur geringfügige Änderung“)

Laut Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Herr Dr. Josef Hauser vom 25-08-2016 wurde die Änderung bereits zur Kenntnis genommen.

Zu Müllabfuhrordnung:

Die Müllabfuhrordnung wurde bereits einer Vorbegutachtung unterzogen: (Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Abfallwirtschaft, Herr Mag. Martin Mölgg, Schreiben vom 29-08-2016, GZl. U-ABF-12/KU/7-2016)

Laut Mitteilungsschreiben Land:

Gegen die inhaltlichen Ausführungen im Entwurf der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schwoich (geringfügige Änderung im § 4 Abs. 1 – Erhöhung des Volumens der Restmülltonnen von 110 Liter auf 120 Liter) bestehen keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 die erlassene Müllabfuhrordnung samt Kundmachungsvermerk der Abteilung Umweltschutz zur Verordnungsprüfung vorzulegen ist.

Anbei die Verordnung: (Müllabfuhrordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss am 19. September 2016 folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Schwoich



nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,



§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Schwoich anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schwoich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr.102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Abfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.



- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schwoich. Grundsätzlich sind die Müllbehälter und Müllsäcke an den Straßenrand der von der Müllabfuhr durchfahrenen Straßen zu stellen. Für die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht angefahrenen Objekte gelten die angefügten Sammelstellen.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (*die so genannten „Eigenkompostierer“*);
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln in Schwoich (Bauhof und Egerbach) und zum Recyclinghof Kufstein, Endach 43, 6330 Kufstein zu bringen sind;
 - d) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die zur Kompostieranlage „**Grub-Schwoich**“ zu bringen sind.
 - e) Die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht direkt angefahrenen Objekte (Wohnhäuser).

(Diese Ausnahme gilt für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.)

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Weiler Achrain:

Sammelstelle Achrain 18: Achrain 17,19,20

Sammelstelle Achrain 21: Achrain 22, 23 ,24, 25

Weiler Amberg:

Sammelstelle Amberg – Abzweigung Gemeindestraße zu Amberg 1 (Zufahrt zu Objekt „Grüllen“);
Amberg 1, 2

Sammelstelle Amberg 18: Amberg 24, 25



Sammelstelle Amberg 27: Amberg 26 (Schleplift)

Sammelstelle Amberg 39: Amberg 41

Sammelstelle Amberg 48: Amberg 48a, 48b, 48c, 60

Sammelstelle Amberg 51a: Amberg 51

Sammelstelle Amberg 64: Amberg 65, 66

Sammelstelle Amberg 72: Amberg 69, 70, 71, 71a

Sammelstelle Amberg 75: Amberg 76, 77, 78, 79, 80, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Sammelstelle Amberg 81: Amberg 82, 84

Sammelstelle ehemals Amberg 94 (Einfahrt Gemeindestraße Richtung „Matzing“): Amberg 95, 96, 97, 98

Weiler Am Bach:

Sammelstelle Am Bach 10: Am Bach 11

Sammelstelle Am Bach 16: Am Bach 7, 8, 14

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Am Bach 40: Am Bach 39, 41, 42, 43, 44

Sammelstelle Gemeindestraße Am Bach 50: Am Bach 44a, 44c, 44d, 46, 47, 48, 49, 60

Sammelstelle Am Bach 51: Am Bach 55

Sammelstelle Am Bach 54: Am Bach 80, 81

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Haus Am Bach 68: Am Bach 68, 69, 70, 72, 73, 73a, 74, 75, 76, 76a, 77, 78, 79, 84, 85, 86

Sammelstelle Am Bach 63 (Einfahrt Privatweg) 71, 71a, 71b

Sammelstelle Am Bach 82: (Einfahrt Privatweg) 82a, 83, 83a

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Am Bach 93: Am Bach 92, 93

Sammelstelle Am Bach 96: Am Bach 103, 104, 107, 108

Sammelstelle Am Bach 99: Am Bach 100, 101

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Am Bach 106: Am Bach 106

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Am Bach 109: Am Bach 109, 110

Sammelstelle Am Bach 112: Am Bach 113, 114

Sammelstelle am Bach 122: Am Bach 121, 123, 124

Weiler Dorf:

Sammelstelle Dorf 12: Dorf 14, 14a

Sammelstelle Dorf 33: Dorf 30, 31



Sammelstelle Dorf 60: Dorf 64

Sammelstelle Dorf 65: Dorf 66, 67

Sammelstelle Dorf 72: Dorf 73

Sammelstelle Dorf 92: 86a, 97, 97a

Sammelstelle Dorf 93: Dorf 91, 91a, 93, 93a, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Dorf 105b: Dorf 107, 108, 109

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Dorf 112: Dorf 113

Sammelstelle Dorf 136: Dorf 133, 134, 135

Sammelstelle Dorf 137: Dorf 138, 139, 140

Weiler Egerbach:

Sammelstelle Egerbach 11: Egerbach 26, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 39, 40

Sammelstelle Egerbach 25: Egerbach 20, 24

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Egerbach 49: Egerbach 49, 50

Sammelstelle Egerbach 51: Egerbach 53

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Egerbach 54: Egerbach 54, 62, 63

Sammelstelle Egerbach 71: Egerbach 52

Weiler Habring:

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Habring 4: Habring 4, 5, 6, 7, 8, 9

Sammelstelle Habring 12: Habring 12a, 12b

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße Habring 28: Habring 20, 22, 23, 24, 26, 28

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Habring 37: Habring 31, 32, 34, 36, 37

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Habring 43: Habring 43, 44

Weiler Höhe:

Sammelstelle Höhe 2: Höhe 1

Sammelstelle Höhe 19: Höhe 17

Sammelstelle Höhe 41: Höhe 40

Sammelstelle Höhe 45: Höhe 43, 47

Sammelstelle Höhe 54: Höhe 54a, 54b, 60, 60a, 61

Sammelstelle Höhe 63: Höhe 61a, 62, 65, 66, 67, 68



Weiler Osterndorf:

Sammelstelle Osterndorf 4a: Osterndorf 5, 6, 7, 8, 9

Sammelstelle Osterndorf 18: Osterndorf 16, 17

Weiler Sonnendorf:

Sammelstelle Sonnendorf 10: Sonnendorf 3, 4, 11, 16

Sammelstelle Zufahrt Landstraße bei Sonnendorf 26: Sonnendorf 26

Sammelstelle Sonnendorf 31: Sonnendorf 24, 24a

Sammelstelle Sonnendorf 38: Sonnendorf 39, 40, 48, 49, 50

Sammelstelle Sonnendorf 44: Sonnendorf 36, 37, 40, 40a, 40b, 40c, 41, 41a, 41b, 41c

Sammelstelle Sonnendorf 77: Sonnendorf 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Restmülltonne – 120 Liter (mit der von der Gemeinde ausgegebenen Markierung)
 - c) Restmüllgroßbehälter – 800 und 1100 Liter
 - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

- 2) **Festlegung der Mindestbehältervolumen:**
 - a) für den Restmüll 6 Liter pro Woche und Person
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 5 Liter pro Woche und Person
 - c) Pensionen- und Gastronomiebetriebe: 5 Liter pro Sitzplatz und Woche

- 3) **Festlegung der Art, Anzahl und Größe der Müllbehälter bzw. Müllsäcke:** Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
 - a) Haushalt mit 1 Person: 5 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr bzw. 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ à 10 Liter pro Jahr);



- b) Haushalt mit 2 Personen: 10 Restmüllsäcke a` 60 Liter pro Jahr bzw. 2 abgepackte Rollen (Inhalt 52 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“, a` 10 Liter pro Jahr);
 - c) Haushalte ab 3 Personen: Restmülltonne 120 Liter (14-tägige bzw. 4 wöchentliche Restmüllbfuhr) bzw. 3 abgepackte Rollen (Inhalt 78 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ a` 10 Liter pro Jahr);
 - d) Ferien- und Zweitwohnsitze mit Übernachtungsmöglichkeit erhalten 10 Restmüllsäcke a` 60 Liter pro Jahr bzw. auch 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ a` 10 Liter pro Jahr);
 - e) Ferien- und Zweitwohnsitze ohne Übernachtungsmöglichkeit erhalten 5 Restmüllsäcke a` 60 Liter pro Jahr bzw. auch 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ a` 10 Liter pro Jahr) Ferienhäuser ohne Übernachtungsmöglichkeit werden somit mit einem Einpersonenhaushalt gleichgestellt;
 - f) Gewerbebetriebe, die keinen privatrechtlichen Vertrag mit einem Abfuhrunternehmen abgeschlossen bzw. auch keine Restmülltonne für diesen Standort angemeldet haben und deren Betriebsadresse nicht ident mit der Wohnanschrift ist, erhalten 5 Restmüllsäcke a` 60 Liter pro Jahr für die Entsorgung des Restmülls (gemischter Siedlungsabfall).
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig oder 4-wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der gewünschte Abholrhythmus ist der Gemeinde zu melden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass neben den saisonal anfallenden Gartenabfällen (§ 7 Abs. 5) auch die in Säcken gesammelten biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle bei der Kompostieranlage „Grub-Schwoich“ zu den festgelegten Öffnungszeiten abzugeben sind.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - d) Wohnobjekte, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht abgefahren werden können, haben den Müllbehälter an die nächstgelegene von der Gemeinde festgelegte Abholstelle zu bringen.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.



- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit.d (siehe Angabe der einzelnen Sammelstellen § 3 „Abfuhrbereich“) erfolgt 14-tägig oder 4 wöchentlich.

§ 5

Festlegung des Systems der Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann von Montag bis Freitag (Mo-Fr 8-12 Uhr und 13-17 Uhr, Mi 8-12 Uhr und 13-19 Uhr) am Recyclinghof Kufstein, Endach 43, 6330 Kufstein abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung bzw. am Recyclinghof Kufstein zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Gemeindebauhof/Schwoich und Depotcontainer Egerbach/Schwoich (Sammelinseln) und am Recyclinghof Kufstein, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundverpackungen:** Kunststoff- und Verbundverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. Kunststoffverpackungen können auch beim aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Kufstein abgegeben werden.

Die **Sammelstellen** sind die gleichen wie bei der Restmüllabfuhr. (siehe § 3)

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.



Haushalte mit 1 und 2 Personen erhalten	1 Rolle a`6 Stück
Haushalte mit 3 bis 4 Personen erhalten	2 Rollen a`6 Stück
Haushalte ab 5 Personen	3 Rollen a`6 Stück

Im Bedarfsfalle können zusätzliche Säcke bei der Gemeinde abgeholt werden.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof Kufstein getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- 6) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer am Gemeindebauhof/Schwoich (Sammelinsel) und am Recyclinghof Kufstein, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

- a) sind am Recyclinghof Kufstein in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof Kufstein abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

- 7) **Elektro- und Elektronikaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Kufstein getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 8) **Alttextilien**



Alttextilien sind am Recyclinghof Kufstein in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof Kufstein einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel.
- ~~d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist~~

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und bei der Kompostieranlage „Grub-Schwoich“ abzugeben. (Öffnungszeiten jeden Freitag von 16-18 Uhr)

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Grub-Schwoich“ abzugeben. (Öffnungszeiten jeden Freitag von 16-18 Uhr). Ebenfalls ist die Abfuhr im Recyclinghof Kufstein möglich.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter



- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schwoich tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Josef Dillersberger

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zu Tagesordnungspunkt 06 mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen und Anpassungen bei der vorliegenden **Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung** („110 Liter auf 120 Liter Tonne“).

Zu Punkt 7) der TO:

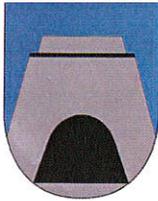
Beschlussfassung: Garagen- und Stellplätzeverordnung

BGM: Das Land hat den Rahmen vorgegeben in der sich die Gemeinde bewegen kann.

Es wurde vom Amtsleiter eine Gegenüberstellung der Änderungen der Garagen- und Stellplätzeverordnung alt und neu vorbereitet. (Diese liegt zur Sitzung auf.)



Der Bürgermeister bringt die Änderungen und Anpassungen zur Kenntnis.



Gemeinde Schwoich

Verordnung

der **Gemeinde Schwoich** vom 19.09.2016 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (**Garagen- und Stellplätzeverordnung**)

Aufgrund des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011), LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., und der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) - einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten - in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften (TBV 2016), LGBl. Nr. 33/2016 i.d.g.F. und der OIB 2015 entsprechen.

§2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 (1) wird wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlagen	Anzahl der Stellplätze
----------------------------------	-------------------------------

1. WOHNBAUTEN

Berechnung Wohnnutzfläche – siehe ÖNorm B1800 bzw. LGBl. Nr. 99/201:

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.



Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Als Hauptsiedlungsgebiet wird jene Lage innerhalb eines Siedlungskörpers bezeichnet, bei welcher der Ortskern innerhalb von 15 bis 20 Minuten fußläufig erreichbar ist – also ein Kreis mit Radius 1km. Als Ortskern werden das Ortszentrum und gegebenenfalls auch weitere Verdichtungsgebiete bezeichnet, welche mit Einrichtungen von zentralörtlicher Wichtigkeit ausgestattet sind (vgl. Plan)

1.1 Wohngebäude/-einheiten außer Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 - Hauptsiedlungsgebiet

Es ist **mathematisch** auf ganze Stellplätze **zu runden!** Der Wert gilt je Einfamilienhaus, je Reihen- oder Gruppenhaus.

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,4 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze

1.2 Wohngebäude/-einheiten außer Wohnanlagen (§2 Abs.5 TBO 2011) – übriges Siedlungsgebiet

Es ist **mathematisch** auf ganze Stellplätze **zu runden!** Der Wert gilt je Einfamilienhaus, je Reihen- oder Gruppenhaus.

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,6 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,8 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze

1.3 Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 - Hauptsiedlungsgebiet

Die Summe ist immer auf ganze Stellplätze **abzurunden!** Der Wert gilt je Wohnung und entspricht 85% des Wertes nach Punkt 1.1 (siehe §3 Abs. 3 LGBl. Nr. 99/2015).

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,19 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	1,78 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,04 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	2,12 Stellplätze

1.4 Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 – übriges Siedlungsgebiet

Die Summe ist immer auf ganze Stellplätze **abzurunden!** Der Wert gilt je Wohnung und entspricht 85% des Wertes nach Punkt 1.1 (siehe §3 Abs. 3 LGBl. Nr. 99/2015).

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,36 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,04 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,38 Stellplätze



größer 110m² Wohnnutzfläche

2,55 Stellplätze

2. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG

- 2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil,
Privatzimmervermietung u. dgl. je 3 Betten 1 Stellplatz
- 2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil Stellplätze laut 2.1 zuzüglich
Anzahl der Sitzplätze abzüglich der
Anzahl der Betten, davon je 5
Sitzplätze
1 Stellplatz
- 2.3 Restaurationen, Cafes, Tanzlokale,
(Ausflugs-)Gaststätten je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- 2.4 bei Gastgärten bzw. Terrassen je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
- 2.5 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
- 2.6 Appartements oder Ferienwohnung je 35m² Nutzfläche 1 Stellplatz

3. VERKAUFSSTÄTTEN

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser, Apotheken je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume
1 Stellplatz, mindestens jedoch
3 Abstellplätze
- 3.2 Friseure je 10 m² Nutzfläche der Betriebsräume
1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz
1,25 Abstellplätze
- 3.3 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

4. GEWERBLICHE ANLAGEN

- 4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe je 40 m² Betriebsfläche 1 Stellplatz, oder je 3
Beschäftigte 1 Stellplatz
- 4.2 Lagerhäuser je 80 m² Betriebsfläche oder je
3 Beschäftigte 1 Stellplatz
- 4.3 Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand 4 Stellplätze

5. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- u. PRAXISRÄUME

- 5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter,
Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken je 20 m² Bürofläche 1 Stellplatz,
mind. jedoch 3 Stellplätze
- 5.2 Arztpraxen je 10 m² Praxisfläche 1 Stellplatz, mind. jedoch
5 Stellplätze
- 5.3 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz



6. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

- 6.1 *Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude* je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
6.2 *Personal* je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

7. HEIME, JUGENDHERBERGEN

- 7.1 *Altenwohnheime* je 6 Betten 1 Stellplatz
7.2 *Jugendherbergen, Jugendheime* je 10 Besucher 1 Stellplatz
7.3 *Personal* je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

8. SCHULEN

Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz

9. SPORTANLAGEN

- 9.1 *Stadien* je 10 Sitzplätze oder je 250 m² Sportfläche
1 Stellplatz
9.2 *Spiel und Sporthallen* je 50 m² Hallenfläche oder
10 Besucher 1 Stellplatz
9.3 *Freibäder* je 200 m² Fläche 1 Stellplatz
9.4 *Tennisplätze* je Spielfeld 3 Stellplätze
9.5 *Kegelbahnen* je Bahn 3 Stellplätze
9.6 *übrige Sportanlagen* je 10 Besucher 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist aufzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei dann in einem solchen Fall fehlende Stellplätze zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Josef Dillersberger, Bürgermeister

Wortmeldungen:



Hubert Ritzer: Wir kommen mit den notwendigen Stellplätzen herunter. In den Ballungsgebieten sind immer zu wenig Stellplätze vorhanden. Wir müssen vermehrt schauen, dass wir öffentliche Parkplätze schaffen. Die Gemeinde hat z.B. im Bereich Funktechnik Seissl - Moarhof noch ein unbebautes Grundstück.

Bürgermeister: Das ist immer so eine Sache. Ein Baugrund ist für die Errichtung von Stellplätzen zu schade. Wir brauchen auch eine Sonderflächenwidmung.

Hubert Ritzer: Man könnte auch den Parkplatz aufschottern.

Rieser Wolfgang: Kann der Gemeinderat bei der Errichtung von Wohnbauten (Wohnanlagen) von den Bauträgern mitbestimmen wie viele Parkplätze zusätzlich geschaffen werden sollen.

Bürgermeister: Bei Wohnbauten ist die Anzahl der Stellplätze in § 1.3 und 1.4 der Verordnung geregelt. Da wird wiederum unterschieden in Hauptsiedlungsgebiet und übriges Siedlungsgebiet. Die Wohnbaugesellschaft kann aber freiwillig mehr Parkplätze errichten.

Ich finde die Idee von Hubert Ritzer gut, dass man mehr Parkplätze vorsehen soll. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man Parkplätze (Parkstreifen) von Privaten auch „pachten“ könnte.

Josef Steinbacher: Bringt das Projekt „Gründhammer“ ins Gespräch ein. Da werden sicher mehr Parkplätze notwendig sein als vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zu Tagesordnungspunkt 07 mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Garagen- und Stellplätzeverordnung. Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Zu Punkt 8) der TO:

Beschlussfassung: Umwidmung Schmid Josef und Edith, Gst. 432/6, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet

Unterlagen:

Flächenwidmungsplan-Verordnungsplan ABA Lotz und Ortner vom 04-08-2016 (525-2015-00006)
Erläuterungsbericht ABA Lotz und Ortner vom 04-08-2016



Der Bürgermeister bringt die Lage des Grundstückes eingehend zur Kenntnis. Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Höhe, einem relativ ortskernnahen Siedlungssplitter mit reiner Wohnnutzung. Auf dem Grundstück mit verhältnismäßig starken Reliefunterschieden schließt sich im Norden eine Waldfläche an. Im örtlichen Raumordnungskonzept wird der Planungsbereich als unbebaute Fläche für Wohnnutzung im Einfluss der Signatur Index W 3, Zeitzone Z 1 und Dichte D 1 ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf der Gp. 3259/1 KG Schwoich. Die innere Erschließung erfolgt über einen neu zu errichtenden Servitutsweg auf der Gp. 432/1 KG Schwoich.

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. **432/6** KG Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung einer aus vier Einzelhäusern (Kleinhausanlage) bestehenden Anlage, die im Örtlichen Raumordnungskonzept als Entwicklungsbereich für Wohnnutzung ausgewiesen ist. Gleichzeitig mit der Flächenwidmungsplanänderung wird ein Bebauungsplan erlassen.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Beschluss: (einstimmiger Beschluss)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 04. August 2016, mit der Planungsnummer 525-2015-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Grundstück 432/6 KG Schwoich **durch 4 Wochen hindurch**

vom 26.09.2016 bis 25.10.2016

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

432/6 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 998 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9) der TO:

Beschlussfassung: Bebauungsplan Schmid Gst. Nr. 432/6

Vorliegende Unterlage:

Bebauungsplan, Planverfasser: Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, vom 04-08-2016

Bürgermeister:

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Bebauungsplan zur Kenntnis.

Um eine fußläufige Anbindung der westlich gelegenen Anrainer zum Ortskern sicher stellen zu können, wird im Bebauungsplan ein zwei Meter breiter Fußweg entlang der Nord- und Ostgrenze des Grundstücks mittels Straßenfluchtlinie festgelegt.

BESCHLUSS: (einstimmiger Beschluss)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz & DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 04-08-2016 über die Erlassung eines Bebauungsplanes / ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle **432/6** KG Schwoich laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz & DI Dr. Erich Ortner durch **vier Wochen** hindurch

vom 26.09.2016 bis 25.10.2016

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

„Bebauungsplan betroffenes Grundstück 432/6, ebpswo0416 Schmid“

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Schwoich ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwoich eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis



spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

Zu Punkt 10) der TO:

Beschlussfassung: Umwidmung Mayer Konrad, Gst. 1264/5, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet (mit Widmungsberichtigung Gst. 1264/3)

Unterlagen:

Flächenwidmungsplan-Verordnungsplan ABA Lotz und Ortner vom 23-08-2016 (525-2016-0006)
Erläuterungsbericht ABA Lotz und Ortner vom 23-08-2016

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Am Bach. Im örtlichen Raumordnungskonzept wird der Planungsbereich als unbebaute Fläche für Wohnnutzung im Einfluss der Signatur Index W 3, Zeitzone Z 3 und Dichte D 1 ausgewiesen. Mit einer Gesamtfläche der Widmung von 826 m² ist die Erstellung einer Bebauungsstudie nicht zwingend vorgeschrieben. Im Bereich der Gp. 1264/3 KG Schwoich bliebe aufgrund einer Unschärfe des bisherigen Flächenwidmungsplanes bzw. der digitalen Katastermappe eine Fläche von ca. 3,5 m² als Freiland bestehen; diese Unschärfe wurde im Zug der gegenständlichen Widmung bereinigt.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf der Gp. 3286 KG Schwoich und in weiterer Folge über ein Servitut auf Gp. 1264/12 KG Schwoich. Die Zufahrt ist rechtlich in einer Breite von 4,0 Meter abgesichert.

Das Grundstück wird mit einem Einfamilienhaus der Tochter bebaut.

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. **1254/3, 1264/5** KG Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Wohngebäudes in einem baulichen Entwicklungsbereich auf GP. 1264/5 KG Schwoich bzw. der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die aktuelle digitale Katastermappe im Bereich der Gp. 1264/3 KG Schwoich.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Beschluss: (einsitmmiger Beschluss)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 23. August 2016, mit der Planungsnummer 525-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich der Grundstücke 1264/3, 1264/5 KG Schwoich **durch 4 Wochen hindurch**

vom 26.09.2016 bis 25.10.2016



zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1264/3 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 4 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38.1

weitere G r u n d s t ü c k

1264/5 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 822 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11) der TO:

Beschlussfassung: Umwidmung Sonnerer Andreas, Gst. 428/1, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet

Unterlagen:

Flächenwidmungsplan-Verordnungsplan ABA Lotz und Ortner vom 24-08-2016 (525-2016-00005)
Erläuterungsbericht ABA Lotz und Ortner vom 26-08-2016
Schreiben BH-Kufstein, Bezirksforstinspektion, DI Dr. Hans-Peter Schroll vom 25.08.2016, GZI. KU-F-RO-57/1-2016

Auszug aus dem Gutachten Forst:

Seite 2, des Gutachtens, Absatz: Auch wenn die Waldflächen- und Waldfunktionsverluste bei diesem Widmungsfall forstfachlich als vertretbar bezeichnet werden können, ist diese geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Grund des zukünftig zu erwartenden und durch die aufgetretenen Windwurfereignisse belegte Gefahrenpotential für das geplante Wohngebiet, aus rein forstfachlicher **Sicht nicht zu verantworten**. Sollte die gegenständliche Umwidmung erfolgen ist aus forstfachlicher Sicht zumindest ein Mindestabstand jeglicher Bebauung von der Grundstücksgrenze von 4 m notwendig, um Wurzelverletzungen am angrenzenden Walbestand zu verhindern.

BGM: Das Grundstück ist im ÖRK vorhanden. Der Baugrund wird für die „Weichenden“ benötigt.



Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. **428/1** KG Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf in einem gemäß Örtlichem Raumordnungskonzept ausgewiesenen Entwicklungsbereich. Die im Verordnungstext geforderte Bereinigung der Parzellenstruktur (Grundstückstausch bzw. – kauf oder -verkauf) im Sinne einer bodensparenden Bebauung wurde bereits im Jahre 2010 ausgearbeitet, jedoch noch nicht durchgeführt („siehe Bebauungsvorschlag, Grundtausch, Bischofer/Sonnerer“, Planungsbüro Lotz&Ortner vom 28-04-2010).

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Wortmeldungen:

Josef Steinbacher: Es wird laut Gutachten Forst ein 4 m Streifen benötigt. Der Grund wird daher wesentlich verkleinert. Eine Bebauung wird daher wesentlich erschwert.

BGM: Mit Herrn DI Dr. Hans-Peter Schroll, Forstinspektion und dem Raumplaner DI Andreas Lotz muss man darüber noch einmal reden. Das Gutachten von Forst ist wie zur Kenntnis gebracht negativ. Es wird daher heute kein Fläwi-Beschluss gefasst.

Beschlussentwurf für die Sitzung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 24. August 2016, mit der Planungsnummer 525-2016-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Grundstück 428/1 KG Schwoich **durch 4 Wochen hindurch**

vom 26.09.2016 bis 25.10.2016

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

428/1 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 500 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38.1

sowie

428/1 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 51 m²)



von Freiland § 41
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung den Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung fassen. Das Gutachten von der Bezirksforstinspektion ist negativ. Es sind noch Absprachen notwendig!

Zu Punkt 12) der TO:

Beschlussfassung: Umwidmung Atzl Hannes, Gst. 136/4, Umwidmung von Freiland in Wohngebiet

Hinweis:

Der Gemeinderat wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung den Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung fassen. Es fehlt noch ein Gutachten. Die Freigabe vom Raumplaner wurde daher für die Sitzung nicht erteilt.

Zu Punkt 13) der TO:

Beschlussfassung: Bebauungsplan Creativbau, Gst. Nr. 410/1

Vorliegende Unterlage:

Bebauungsplan, Planverfasser: Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, vom 19-07-2016

BGM: Im ÖVP Club wurde über das Projekt intensiv diskutiert. Der Bürgermeister präsentiert eine Studie der Wohnanlage. (Studie vom 08-04-2016)

Wortmeldungen:

Pichler Manuela: Ich hatte angenommen, dass zwei Grundstücke verkauft wurden.

BGM: Das ist richtig. Eine Bebauung ist auch nur dann möglich, wenn die zwei Grundstücke vereinigt werden.



Wolfgang Rieser: Das passt nicht in den Ortskern. Das Projekt gefällt mir nicht.

Andreas Mayer: Über Baustile lässt sich streiten. Kein 2. Fall „Gründhammer“.

BGM. Über den erwähnten Fall Gründhammer gibt es verschiedene Ansichten und Meinungen.

Hubert Ritzer: In Zusammenhang mit der Fa. Creativbau gibt es auch Ungereimtheiten.

BGM: Herr Engl hat sich sehr für die erwähnte Umwidmung eingesetzt. Die Verkäufer haben sich wegen eines Grundankaufes bei ihm nicht gemeldet.

Hermann Nageler: Es stellt sich jedoch die Frage wie viele Wohnbauten in Schwoich noch tragbar sind.

Laut BGM könnten auf dem Grundstück ca. 8 - 10 Wohnungen entstehen.

Martin Lengauer-Stockner: Das wäre das erste große Projekt auf dieser Straßenseite.

Martin Strasser: Man sollte das Projekt „Stöfflsiedlung“ im Hinterkopf behalten. Dort entstehen viele neue Baugrundstücke.

Astrid Klein: Es suchen viele junge BürgerInnen besonders auch leistbare Wohnungen.

BGM: Bei der „Stöfflsiedlung“ entstehen viele leistbare Grundstücke für Einheimische. Es wurden auch viele wohnbauförderte Wohnungen geschaffen. Für gemeindeeigene Mietwohnungen hat unsere Gemeinde nicht die finanziellen Mittel.

Der VGBM berichtet von günstigen Wohnungen die in Kufstein entstehen könnten. (Wohnungen mit einem Preis von € 5,-- pro m²)

BGM: In der Vergangenheit sind wir mit unserem Wohnungsangebot nicht schlecht gelegen. Ich verweise auf das Projekt „Stöfflgründe“ das vor der Umsetzung steht. Davon werden viele Einheimische profitieren.

Einige Wortmeldungen wurden nicht protokolliert. (Wunsch Gemeinderäte!)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zu Tagesordnungspunkt 13 mit 0 Stimmen gegen 15 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich spricht sich **gegen** den vorliegenden Bebauungsplan aus.

Zu Punkt 14 der TO:

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Manuela Pichler: Bei der sog. Klöttinger- Bergstraße sollten einige Bäume (Sträucher, Äste) zugeschnitten werden. Äste liegen immer wieder auf der Straße.



VBGM: Wir dürfen Bäume und Sträucher nur in einem Bereich von 1/2 Meter von der Straßengrenze schneiden. Durch das NAVI und Straßenumleitungen benützen vermehrt Fahrzeuge diese Ausweichroute. Es ist ein Fahren auf Sicht notwendig.

Hubert Ritzer: Bitte diese erwähnten Sachen bei mir als Waldaufseher melden. Die Probleme werden besichtigt. Bei Gefahr in Verzug wird das Problem umgehend behoben.

Wolfgang Rieser: Wolfgang Rieser berichtet von Problemen mit der Umsetzung der Taxigutscheine. Die Jugendlichen werden zur Kasse gebeten. (Fall Fahrt von Söll!)

BGM. Bitte das Problem der Gemeindeführung per E-Mail mitteilen. Das Schreiben wird an Taxi Mirko (Josef Boskovic) zur Beantwortung weitergeleitet.

Wolfgang Rieser: Bezgl. Internetverbindung neues Gewerbegebiet in Egerbach

VGBM: Die UPC verstärkt gerade die Netzleitungen. Dürfte dort aber kein Problem sein. Mit der A1 ist nicht zu rechnen. Es ist bekannt, dass es in einigen Bereichen in Schwoich Internetprobleme gibt.

Astrid Klein: Bei der Straße (Wohnhaus Dorf 154,155...) ist eine 30 km/h Beschränkung. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass die Autos zu schnell unterwegs sind. Ich spreche mich dort für eine Spielstraße aus.

BGM: Ein Verkehrsfachmann hat die Örtlichkeit besichtigt und festgesellt, dass eine 30-er Zone ausreichend wäre. Bei einer Spielstraße gibt es kein Parken mehr, das soll bewusst sein. Das Problem ist eher, dass die Geschwindigkeit nicht eingehalten wird.

- Zuweisung an den Verkehrsausschuss.

Ende der Sitzung. Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister:

(Josef Dillersberger, Vorsitzender)



Fertigung durch die Gemeinderäte: Gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung (TGO):

(Anmerkung: Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.)

Unterschrift Mitglieder des Gemeinderates:





Johann Hubert

Reinhold Leibl

Johann Dostal



Der Schriftführer:

Arnold Hechenberger

(Amtsleiter Arnold Hechenberger)

Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am *14.11.2016*

(genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)

*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)